

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

3. Jahrgang

Burg, 30.09.2009

Nr.: 21

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 453 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Abwassertechnische Anlage für das Reinigungsgebiet Gerwisch, Gemarkung Lostau..... 856
3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 454 Satzung über die Erhebung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit der Ortschaft Ladeburg 857
 - 455 Satzung über die Erhebung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit I. der Ortschaft Leitzkau 858
 - 456 Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Brettin 859
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 457 Bekanntmachung Beschluss Nr. 27/ V / 2009 2. Auslegung Bebauungsplan Nr. 11 „Am Leuchtturm“, Gemeinde Gerwisch 863
 - 458 Öffentliche Bekanntmachung für die Stadtrats- und Bürgermeisterwahlen der neu zu bildenden Einheitsgemeinde Stadt Jerichow am 10. Januar 2010 - Wahlleiterin, stellv. Wahlleiterin 863
 - 459 Öffentliche Bekanntmachung der Zusammensetzung der Wahlkommission für die Stadtrats- und Bürgermeisterwahlen der neu zu bildenden Einheitsgemeinde Stadt Jerichow 864

- 460 Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Stadtrats- und Bürgermeisterwahlen der neu zu bildenden Einheitsgemeinde Stadt Jerichow 866

- 461 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gommern Ankündigung der Einziehung eines Teilabschnitts der Straße B im Industriepark I der Stadt Gommern 868

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 462 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Dornburg 869
 - 463 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Königsborn 871
 - 464 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Ladeburg 874
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

453

Landkreis Jerichower Land

Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – Sachen R-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Bezeichnung der Anlage: Abwassertechnische Anlage für das Reinigungsgebiet Gerwisch, Gemarkung Lostau
Antragsteller: Abwassergesellschaft Magdeburg mbH, Am Alten Theater 1, 39104 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung: Lostau **Flur:** 10 **Flurstück(e):** 169/3, 5/3

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **05.10.2009** bis **02.11.2009** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Fachbereich 3, Brunnenbreite 7 – 8, 39291 Möser während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweise zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 17.09.2009

Im Auftrag

gez. Girke

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

454

Stadt Gommern
Bauamt

Satzung

über die Erhebung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit der Ortschaft Ladeburg,
gemäß § 9 der wSABS der Ortschaft Ladeburg vom 02. März 2004 für den Kalkulationszeitraum 2008.

§ 1

Für die Abrechnungseinheit der Ortschaft Ladeburg wurde für das Jahr 2008 ein beitragsfähiger Aufwand in Höhe von 61.072,83 € festgestellt. Abzüglich des Gemeindeanteils und der anteiligen Fördermittel von 0,00 € beträgt der umlagefähige Aufwand 36.469,03 €.

Als anrechenbare Fläche wurden ohne Anwendung der Regelung für übergroße Grundstücke 225.365,00 m² ermittelt.

Damit ergibt sich für das Jahr 2008 ein Beitragssatz von 0,161822 €/m².

Der Beitragssatz wird für das Abrechnungsgebiet der Ortschaft Ladeburg wie folgt festgesetzt:

Jahr	Beitrag in €/m ²
2008	0,161822

Die Satzung über den Beitragssatz tritt mit der Beschlussfassung und Veröffentlichung in Kraft.

Gommern, den 30. September 2009

Siegel

gez. Rauls
Bürgermeister

Kalkulation des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit der Ortschaft Ladeburg für den Kalkulationszeitraum 2008

Verkehrsanlage	Bezeichnung der Investition	Investitionsaufwand in €
Ausbau Sackgasse "Neuer Wiesenweg"	Strassenausbau	Gesamtaufwand 53.625,81
		umlagefähiger Aufwand 53.625,81
		abzüglich Zuschüsse Dritter 0,00
Planung "Neuer Wiesenweg"		AR.: 08.05.2008 3.448,62
		SR.: 02.09.2008 3.998,40
	Planung	Gesamtaufwand 7.447,02
		umlagefähiger Aufwand 7.447,02
		abzügl. Zuschüsse Dritter 0,00
	Gesamtjahresaufwand:	61.072,83
	abzüglich Anteil Gemeinde 40,286 % gem. § 5 d. wSABS (Satzung v. 02.03.04)	24.603,80

umlagefähiger Aufwand (Bürger)	36.469,03
Fördermittel (FM) f. 2008 gesamt	0,00
Fördermittel 50 % gem. § 5 wSABS/§ 6 (5)S.5 KAG	0,00
Gemeindeanteil-50 % (v. Gemeinde zu finanzieren)	24.603,80
umlagefähiger Aufwand (Bürger) - 50 % FM	36.469,03
anrechenbare Fläche m ² 217.165 m ² Katasterfläche	225.365,00
Beitragssatz in € pro m²	0,161822
Beitragssumme aller Eigentümer	
Gemeindeanteil aus übergroßen Grundstücken	
Beitragssumme Gemeindegrundstücke	
Beitragssumme ohne Gemeindegrundstücke	

455

Stadt Gommern
Bauamt

Satzung

über die Erhebung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit I. der Ortschaft Leitzkau,
gemäß § 9 der wSABS der Ortschaft Leitzkau vom 09. Januar 2004 für den Kalkulationszeitraum 2008/2009

§ 1

Für die Abrechnungseinheit I. der Ortschaft Leitzkau wurde für das Jahr 2008/2009 ein beitragsfähiger Aufwand in Höhe von 61.138,60 € festgestellt. Abzüglich des Gemeindeanteils und der anteiligen Förderung von 0.000,00 € beträgt der umlagefähige Aufwand 40.754,99 €.

Als anrechenbare Fläche wurden ohne Anwendung der Regelung für übergroße Grundstücke 683.759,62 m² ermittelt.

Damit ergibt sich für das Jahr 2008/2009 ein Beitragssatz von 0,059604 €/m².

Der Beitragssatz wird für das Abrechnungsgebiet I. Ortschaft Leitzkau wie folgt festgesetzt:

Jahr	Beitrag in €/m ²
2008/2009	0,059604

Die Satzung über den Beitragssatz tritt mit der Beschlussfassung und Veröffentlichung in Kraft.

Gommern, den 30.09.2009

Siegel

gez. Rauls
Bürgermeister

Kalkulation des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit I der Ortschaft Leitzkau für den Kalkulationszeitraum des Jahres 2008/2009

Verkehrsanlage	Bezeichnung der Investition	Investitionsaufwand in €
I. BA		
Ausbau des Wohnweges "Mühlenstraße"	Wohnwegbau Begrünung Beleuchtung Planung	Gesamtaufwand 47.018,75 € umlagefähiger Aufwand abzügl. Zuschüsse Dritter 4.768,63 € 9.351,22 €
	Gesamtjahresaufwand:	61.138,60
	abzüglich Anteil Gemeinde 33,34 % gem. § 5 d. wSABS (Satzung v. 19.02.04)	20.383,61
	umlagefähiger Aufwand (Bürger)	40.754,99
	Fördermittel (FM) f. 2008, gesamt: u. Planung, Fördermittel 50 % gem. § 5 wSABS/§ 6 (5)S.5 KAG Gemeindeanteil-50 % (v. Gemeinde zu finanzieren)	0,00 0,00 20.383,61
	umlagefähiger Aufwand (Bürger) - 50 % FM	40.754,99
	anrechenbare Fläche m² ohne Regelung des übergroßen Grundstückes	683.759,62
	Beitragssatz in € pro m²	0,059604
	Beitragssumme aller Eigentümer Gemeindeanteil aus übergroßen Grundstücken Beitragssumme Gemeindegrundstücke Beitragssumme ohne Gemeindegrundstücke	

Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Brettin

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. November 1995 (GVBl. LSA S. 314) i. Vm. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG – LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl./LSA S. 105) geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 13. Juni 1996 (GVBl./LSA S. 200) hat der Gemeinderat der Gemeinde Brettin in seiner öffentlichen Sitzung am 24.07.1997 folgende Satzung über die Erhebung eines einmaligen Straßenausbaubeitrages beschlossen. Der Inhalt der Satzung vom 24.07.1997 wird durch Anpassungsbeschluss übernommen.

§ 1

Abgabentatbestand, Abgabenschuldner

- 1.1. Die Gemeinde Brettin erhebt zur Deckung ihres Aufwandes
 - 1.1.1. für die Herstellung, die Erweiterung, die Verbesserung und die Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen – Erschließungsanlagen – nach dieser Satzung.
 - 1.1.2. Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (nicht gleichzusetzen mit gewerblicher Nutzung, ist ein juristischer Begriff für alle Anlieger).

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- 2.1. Beitragsfähig ist der Aufwand
 - 2.1.1. für den Erwerb der für die Herstellung, die Erweiterung und die Verbesserung der Erschließungsanlagen benötigten Grundstücke,
 - 2.1.2. für die Freilegung der Flächen,
 - 2.1.3. für die Herstellung, die Erweiterung, die Verbesserung, die Erneuerung der Straßen, Wege und Plätze und zwar für deren Entwässerungseinrichtungen, deren Fahrbahnen, deren Beleuchtungseinrichtungen, die Radwege, die Gehwege, die Parkflächen, Böschungen und Stützmauern, die öffentlichen unselbstständigen Grünanlagen.
 - 2.1.4. Der Aufwand umfasst auch den Wert für die von der Gemeinde bereitgestellten eigenen Grundstücke im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- 2.2. Beiträge werden nicht erhoben
 - 2.2.1. für die laufende Unterhaltung und die laufende Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
 - 2.2.2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie Schnellstraßen, die für Kraftfahrzeuge bestimmt sind,
 - 2.2.3. für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 - 2.2.4. für Grünanlagen, die nicht Bestandteil einer Straße, eines Weges oder eines Platzes sind.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich anfallenden Kosten ermittelt. Der Gemeinderat sichert entsprechend seinem Auftrag laut Kommunalgesetz die Ausschreibung, um den preisgünstigen Anbieter für die Bauvorhaben zu ermitteln. Die entscheidungsrelevanten Umstände werden unter Berücksichtigung des Datenschutzes offen gelegt.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- 4.1. Die Gemeinde Brettin trägt den Teil des Aufwandes,
 - 4.1.1. der auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlage durch die Allgemeinheit entfällt
 - 4.1.2. und bei der Verteilung des Aufwandes den gemeindeeigenen Grundstücken zugeordnet werden muss,
 - 4.1.3. Überschreiten Anlagen die durchschnittlich ortsüblichen ansprechbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den Mehraufwand,
- 4.2. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen. Kostenbeteiligungen Dritter (Fördermittel o.ä.) wirken sich beitragsmindernd zu gleichen Teilen für die Kommune wie für den Beitragspflichtigen aus.
- 4.3. Die anrechenbaren Anteile werden wie folgt festgesetzt:
 1. Bei Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen
 - a) Fahrbahnen, Trenn-Seiten-Rand- und Sicherheitsstreifen, Schutz und Stützmauern
Beleuchtungseinrichtungen, Rinnen, Entwässerung 50 %
 - b) Gehwege, kombinierte Geh- Radwege 60 %
 - c) unselbstständige Grünflächen, Parkflächen, Haltebuchten 50 %
 2. bei Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) Fahrbahnen, Rand-, Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Schutzmauern
Beleuchtungseinrichtungen, Rinnen, Entwässerung 30 %
 - b) Gehwege oder kombinierte Geh-Radwege 50 %
 - c) unselbstständige Grünflächen, Parkflächen, Haltebuchten 50 %
 3. bei Straßen mit überwiegend Durchgangsverkehr

- a) wie oben (1a/2a) 10 %
- b) wie oben (1a/2a) 30 %
- c) wie oben (1a/2a) 30%
- 4. Bei Erschließungsanlagen, die ganze oder teilweise an eine solche mit einer höheren Wertigkeit grenzen, wird der Teil in Anrechnung gebracht, an dem sich der Eingang zum Grundstück befindet. Bei Eckgrundstücken mit zwei Eingängen wird die Frontseite in Anrechnung gebracht, wo die Hausnummer des Grundstückes zur Straße gehört.
- 5. Die Breiten für die genannten Einrichtungen entsprechen den ortsüblichen Bedingungen. Sie können außerhalb dieser Satzung durch Gemeinderatsbeschluss im Einzelfall festgelegt werden.
- 6. Werden Erschließungseinrichtungen in nur locker bebauten Straßen nur an einer Straßenseite vorgenommen,
 - a) So wird der beitragsfähige Anteil zur Hälfte der Beitragspflicht auf beide Straßenseiten und alle Anlieger verteilt.
 - b) Ist die Bebauung mit einer Anlage nur auf einer Seite erlaubt, so ist auch nur eine Seite zur Beitragsermittlung heranzuziehen. Dies können auch die Grundstücke der gegenüberliegenden Straßenseite sein.
- 7. Alle unter § 4 nicht erfassten Fälle werden in Einzelfällen durch Beschluss des Gemeinderates geregelt.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- 5.1. Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand ist
 - 5.1.1. auf die durch die Anlage oder
 - 5.1.2. auf die durch den selbstständig benutzbaren Abschnitt der Anlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.
- 5.2. Beitragsmaßstab für einzelne Grundstücke ist die Frontlänge zur Straße. Grenzen Grundstücke nicht direkt an die Erschließungsanlage, beginnt die Berechnung an der eingetragenen Grundstücksgrenze, die der Anlage am nächsten liegt.
- 5.3. Die Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor multipliziert, der sich aus den Geschossflächenzahlen ergibt.
 - 5.3.1. Dabei ist auszusetzen:

bei Kleinsiedlungen (Gärten u.ä.)	0,6
in Wohn- und Mischgebieten	
bei 1 Vollgeschoß	1,0
bei 2 Vollgeschossen	1,6
bei 3 Vollgeschossen	2,0
bei Garagen und Einstellplätzen	1,0
bei überwiegend Gewerbebezwecken dienenden Grundstücken	
ohne bauliche Nutzung	1,6
bei 1 Vollgeschoß	2,0
bei 2 Vollgeschossen	3,2
bei 3 Vollgeschossen	4,0
- 5.4. Grundstücke
 - 5.4.1. für die eine Nutzung ohne Bebauung vorgesehen ist,
 - 5.4.2. auf denen nur Garagenbebauung zulässig ist, sind bei der Aufwandverteilung mit einem Nutzungsfaktor von 0,6 zu behandeln.
- 5.5. Eine Aufteilung der Grundstücke innerhalb der höchstzulässigen Flächengröße in unterschiedliche Nutzungsarten ist nicht zulässig. Es wird jeweils die Nutzungsart angenommen, die den Eigentümer den größeren wirtschaftlichen Nutzen bringt.
- 5.6. Ändert sich die Nutzungsart im laufenden Kalenderjahr, in dem der Beitrag fällig wird, ist auch der Nutzungsfaktor nach der neueren Nutzungsart festzulegen. Ein erhöhter Differenzbetrag kann nachgefordert werden. Als Änderungstermin gilt die Abgabe des entsprechenden Antrages (Bauantrag o.ä.)
- 5.7. Ist in unbeplanten Gebieten eine der maßgebenden Gebietsarten nicht eindeutig bestimmbar, legt der Gemeinderat dies durch Beschluss ergänzend fest.

§ 6

Abschnitte von Erschließungsanlagen

- 6.1. Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand – nach Beschluss des GR – selbstständig ermittelt und für den Abschnitt erhoben werden.
- 6.2. Teile von Erschließungsanlagen, die ausschließlich privat oder gewerblich genutzt werden (Auffahrten, Standspuren vor gewerblich genutzten Grundstücken u.ä.) können unter ungeteilter Kostenbeteiligung der Nutzer zur gleichzeitigen Herstellung während der Baumaßnahme beantragt werden.

§ 7

Aufwandspaltung

- 7.1. Der Aufwand kann für den Grunderwerb, die Freilegung der Fläche, die Einrichtung zur Entwässerung, die Fahrbahn, die Beleuchtungseinrichtung, die Radwege, die Gehwege, die Parkflächen, die Grünanlagen gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden, sobald die jeweilige Baumaßnahme abgeschlossen ist.
- 7.2. Über die Anwendung entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

§ 8

Entstehung der Beitragspflicht

- 8.1. Die Beitragspflicht entsteht, wenn die Baumaßnahme beendet ist.
- 8.2. Ist Aufwandsspaltung beschlossen, so ist der Beitrag nach der Beendigung der Teilnahme fällig.
- 8.3. Für selbstständig genutzte Anlagen oder private oder gewerblich genutzte Anlagen ist deren Bezahlung mit Beendigung der entsprechenden Maßnahme fällig.

§ 9

Beitragspflichtige

- 9.1. Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- 9.2. Die Beitragsschuld wird bei Veräußerungen mit übertragen.
- 9.3. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
In Härtefällen kann eine Stundung oder Ratenzahlung beantragt werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.1997 in Kraft.

Brettin, den 30.09.2009

gez. Pamperin
Bürgermeister

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

457

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gerwisch

Bekanntmachung
Beschluss Nr. 27/ V / 2009
2. Auslegung Bebauungsplan Nr. 11 „Am Leuchtturm“, Gemeinde Gerwisch
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Gerwisch hat in seiner Sitzung am 24.09.2009 die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr.11 „Am Leuchtturm“ beschlossen.

Es wird das Grundstück des Ehemaligen Betonwerkes an der August Bebel Str.,
Flur 4, Flurstücke 10014, 10015, 10017 Gemarkung Gerwisch, überplant.

Geplant ist die Ausweisung einer Mischgebietsfläche zur Bebauung mit Wohn- und Gewerbegrundstücken.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes. Dazu liegen der Entwurf des Planes und die Begründung mit Umweltbericht in der Zeit

vom 08.10.2009 bis 09.11.2009 während der Dienstzeiten

im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser Fachbereich 3 und in der Nebenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25, 39175 Heyrothsberge zur Einsichtnahme öffentlich aus

Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Möser, 25.09.2009

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

458

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Regelungen des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ergeht gemäß § 3 Abs. 1 KWG LSA i. V. m. § 88 Nr. 2 und 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) folgende Bekanntmachung:

Für die am 10. Januar 2010 stattfindenden **Stadtrats- und Bürgermeisterwahlen** für die per 1. Januar 2010 **neu zu bildende Einheitsgemeinde Stadt Jerichow** hat die Wahlkommission in ihrer Sitzung vom 22. September 2009

die stellvertretende Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, **Frau Sabine Pansch**, zur **Wahlleiterin** sowie
die Bauamtsleiterin der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Frau **Marita Sontowski**, zur **stellvertretenden Wahlleiterin** berufen.

Anschrift:

Wahlleiterin für die Stadtrats- und Bürgermeisterwahlen
der neu zu bildenden Einheitsgemeinde Stadt Jerichow
über Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener
Breitscheidstraße 3
39307 Genthin.

Genthin, den 23. September 2009

Peter Schwindack
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes
der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

Dienstsiegel

459

Öffentliche Bekanntmachung der Zusammensetzung der Wahlkommission für die Stadtrats- und Bürgermeisterwahlen der neu zu bildenden Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Der Gemeinderat der Gemeinde Brettin hat am 2. September 2009 unter Beschl.-Nr. 29-09/09
der Gemeinderat der Gemeinde Demsin hat am 2. September 2009 unter Beschl.-Nr. 227-05/09
der Stadtrat der Stadt Jerichow hat am 2. September 2009 unter Beschl.-Nr. 26/2009
der Gemeinderat der Gemeinde Kade hat am 2. September 2009 unter Beschl.-Nr. 132-40/09
der Gemeinderat der Gemeinde Karow hat am 2. September 2009 unter Beschl.-Nr. 320-06/09
der Gemeinderat der Gemeinde Klitsche hat am 2. September 2009 unter Beschl.-Nr. 224-III/09
der Gemeinderat der Gemeinde Nielebock hat am 14. September 2009 unter Beschl.-Nr. 22/2009
der Gemeinderat der Gemeinde Redekin hat am 2. September 2009 unter Beschl.-Nr. 17/2009
der Gemeinderat der Gemeinde Roßdorf hat am 2. September 2009 unter Beschl.-Nr. 466-06/09
der Gemeinderat der Gemeinde Schlagenthin hat am 2. September 2009 unter Beschl.-Nr. 321-5/2009
der Gemeinderat der Gemeinde Wulkow hat am 2. September 2009 unter Beschl.-Nr. 12/2009
der Gemeinderat der Gemeinde Zabakuck hat am 2. September 2009 unter Beschl.-Nr. 338-09/09
die nachstehend aufgeführten Personen gemäß § 62 KWG LSA als Mitglieder und Stellvertreter der Wahlkommission zu den Bürgermeister- und Stadtratswahlen für die per 1. Januar 2010 neu zu bildende Einheitsgemeinde Stadt Jerichow bestimmt:

Frau / Herrn			
Name	Vorname	Anschrift	
Pamperin	Werner	39307 Brettin , Hohenbelliner Weg 27	als Beisitzer
Schulze	Herrmann	39307 Brettin , Annenhofer Weg 18	als Stellv. Beisitzer
Schmidt	Torsten	39307 Brettin , Hohenbelliner Weg 23	als Beisitzer
Kießwetter	Dieter	39307 Brettin , Stremmestraße 12	als Stellv. Beisitzer
Meinecke	Wilfried	39307 Demsin OT Kleinwusterwitz, Straße der Molkerei 6	als Beisitzer
Lemme	Michael	39307 Demsin , OT Kleinwusterwitz, Genthiner Straße 13	als Stellv. Beisitzer
Staschull	Jürgen	39307 Demsin OT Großdemsin, Lindenweg 3 a	als Beisitzer
Jacobi	Marlis	39307 Demsin OT Kleinwusterwitz, Genthiner Straße 2	als Stellv. Beisitzerin
Bliemeister	Henry	39319 Stadt Jerichow , Steinitzer Weg 36	als Beisitzer
Große	Andreas	39319 Stadt Jerichow , An der Alten Elbe 2 a	als Stellv. Beisitzer
Winkler	Matthias	39319 Stadt Jerichow , Ferchländer Weg 5	als Beisitzer

Dikof	Karl-Heinz	39319 Stadt Jerichow , OT Kietznick, Bahnhofsweg 1	als Stellv. Beisitzer
Koch	Siegfried	39307 Kade , Lindenstraße 13	als Beisitzer
Beier	Heinz	39307 Kade , Mühlenstraße 3	als Stellv. Beisitzer
Just	Michael	39307 Kade , Lindenstraße 39	als Beisitzer
Reczek	Marcel	39307 Kade , Belicke Nr. 7	als Stellv. Beisitzer
Franke	Bernd	39307 Karow , Ernst-Thälmann-Straße 13	als Beisitzer
Feye	Werner	39307 Karow , Friedenstraße 12	als Stellv. Beisitzer
Lüdicke	Frank	39307 Karow , Ernst-Thälmann-Straße 36	als Beisitzer
Forkert	Reinhard	39307 Karow , Friedenstraße 28	als Stellv. Beisitzer
Kiehnscherf	Karl	39307 Klitsche OT Neuenklitsche, Dorfstraße 2	als Beisitzer
von Katte	Friederike	39307 Klitsche OT Neuenklitsche, Wilhelmsthal 7	als Stellv. Beisitzerin
Zander	Hans-Jörg	39307 Klitsche OT Altenklitsche, Dorfstraße 16	als Beisitzer
Merkla	Waldemar	39307 Klitsche OT Altenklitsche, Dorfstraße 11	als Stellv. Beisitzer
Kaute	Peter	39319 Nielebock , Friedensstraße 14	als Beisitzer
Mangelsdorf	Kai	39319 Nielebock , Lindenstraße 28	als Stellv. Beisitzer
Ganske	Gudrun	39319 Nielebock , Parkstraße 10	als Beisitzerin
Walteich	Bärbel	39319 Nielebock , Lindenstraße 35	als Stellv. Beisitzerin
Lucht	Detlef	39319 Redekin , Genthiner Straße 16	als Beisitzer
Grönke	Hilmar	39319 Redekin , Wulkower Weg 4	als Stellv. Beisitzer
Pieper	Michael	39319 Redekin , Wulkower Weg 11	als Beisitzer
Kliem	Rüdiger	39319 Redekin , Mangelsdorfer Weg 2	als Stellv. Beisitzer
Hause	Karl-Heinz	39307 Roßdorf , Thomas-Müntzer-Straße 69 a	als Beisitzer
Schmidt	Christine	39307 Roßdorf , Stremmestraße 9	als Stellv. Beisitzerin
Seeger	Ulrich	39307 Roßdorf , Fröbelstraße 40	als Beisitzer
Seeger	Karl	39307 Roßdorf , Kruggasse 1	als Stellv. Beisitzer
Blasius	Horst	39307 Schlagenthin , Schulstraße 5	als Beisitzer
Bothur	Birgit	39307 Schlagenthin , Brandenburger Straße 27	als Stellv. Beisitzerin
Weber	Birgit	39307 Schlagenthin , Waldstraße 4	als Beisitzerin
Rawolle	Katrin	39307 Schlagenthin , Lindenstraße 6 a	als Stellv. Beisitzerin
Krebs	Robert	39319 Wulkow OT Großwulkow, Dorfstraße 6	als Beisitzer
Knopf	Erhard	39319 Wulkow OT Kleinwulkow, Am Dorfanger 5	als Stellv. Beisitzer
Bensch	Hans-Henning	39319 Wulkow OT Kleinwulkow, Jerichower Weg 2	als Beisitzer
Stärke	Peter	39319 Wulkow OT Großwulkow, Altbelliner Straße 5	als Stellv. Beisitzer
Ehrenbrecht	Udo	39307 Zabakuck , Am Park 1 b	als Beisitzer
Müller	Marcel	39307 Zabakuck , Klitscher Chaussee 7	als Stellv. Beisitzer
Kurth	Karl-Heinz	39307 Zabakuck , Klitscher Chaussee 4	als Beisitzer
Lützow	Günther	39307 Zabakuck , Am Friedensplatz 4	als Stellv. Beisitzer

Genthin, den 15. September 2009

Im Auftrag

gez.
Peter Schwindack
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes
der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stemme-Fiener

Dienstsiegel

460

**Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Stadtrats- und Bürgermeisterwahlen
der neu zu bildenden Einheitsgemeinde Stadt Jerichow**

Auf der Grundlage der Regelungen des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird hierdurch gemäß § 6 Abs. 1 KWG LSA bekannt gegeben, dass die Wahl zum Stadtrat der per 1. Januar 2010 neu zu bildenden Einheitsgemeinde Stadt Jerichow am 10. Januar 2010 in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr stattfindet.

Das Wahlgebiet umfasst das Gebiet aller beteiligten Gemeinden und bildet insgesamt einen Wahlbereich.

Die **Zahl der zu wählenden Vertreter** für den Stadtrat beträgt gemäß § 36 Abs. 3 GO LSA
20 Personen.

Die **Höchstzahl der** auf einen Wahlvorschlag **zu benennenden Bewerber** beträgt gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 KWG LSA
25 Personen.

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von **mindestens 66** der am Wahltag Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Von der Beibringung der **Unterschriften** sind Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber befreit, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG erfüllen.

Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Die Wahlvorschläge sind zu richten an:

Wahlleiterin für die Stadtrats- und Bürgermeisterwahlen
der neu zu bildenden Einheitsgemeinde Stadt Jerichow
über Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener
Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin.

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 KWG LSA am 55. Tag vor der Wahl, dies ist **Montag, der 16. November 2009, um 18.00 Uhr.**

Auf die Bestimmungen des § 68 a Abs. 1 KWG LSA wird ausdrücklich hingewiesen:

„Die in diesem Gesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen vorgesehenen Fristen und Termine sind Ausschlussfristen. Sie verlängern und ändern sich auch nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.“!

Erklärungen über Verbindungen von Wahlvorschlägen gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge gegenüber der Wahlleiterin schriftlich und übereinstimmend abzugeben.

Die Vorschriften des § 30 KWO LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind dabei zu beachten.

Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für die Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG fallen, sowie auf § 21 Abs. 1 Satz 2 bis 4 KWG LSA wird hingewiesen.

Die nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG im Wahlgebiet:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	(GRÜNE)

Weiterhin erfüllen die nachstehend aufgeführten Wählergruppen und Einzelbewerber die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA im Wahlgebiet:

Aus der Stadt Jerichow:

Freie Wählergemeinschaft Jerichow

(FWG)

Aus der Gemeinde Brettin:
Unabhängige Wählergruppe Brettin
Freiwillige Feuerwehr Brettin

(UWG)
(FFW)

Aus der Gemeinde Demsin:
Demsiner Wählergemeinschaft

(DWG)

Aus der Gemeinde Kade:
Freiwillige Feuerwehr Kade
Heimatverein Kade 1998 e. V.
Förderverein Kader Kirchen e. V.
Jagdgemeinschaft Kade
Just, Michael

(FFW)
(HEIMATVEREIN)
(FÖRDERVEREIN)
(JG Kade)
Einzelbewerber

Aus der Gemeinde Karow:
Verein der Heimat- und Naturfreunde Karow e. V.
Feuerwehrverein Karow e. V.
Baumgärtel, Heinrich
Feye, Werner

(VHN)
(FEUERWEHRVEREIN)
Einzelbewerber
Einzelbewerber

Aus der Gemeinde Klitsche:
Freiwillige Feuerwehr Altenklitsche
Lichtenberg, Ute

(FFW)
Einzelbewerberin

Aus der Gemeinde Nielebock:
Kaute, Peter
Bröer, Thomas
Ganske, Gudrun
Luderer, Manuel
Mangelsdorf, Kai
Walteich, Bärbel
Zielke, Matthias

Einzelbewerber
Einzelbewerber
Einzelbewerberin
Einzelbewerber
Einzelbewerber
Einzelbewerberin
Einzelbewerber

Aus der Gemeinde Redekin:
Wählergemeinschaft Redekin

(WGR)

Aus der Gemeinde Roßdorf:
Landwirtschaft, Gartenbau, Forst und Umwelt Roßdorf
Allgemeine Kommunale Interessengemeinschaft Roßdorf

(LGFU)
(AKI)

Aus der Gemeinde Schlagenthin:
Heimatverein „Die Rose von Schlagenthin“ e. V.
Bothur, Birgit
Lauer, Herta
Gärtner, René
Bordewig, Gerhard
Kappus, Jörg
Perner, Hans-Jürgen
Weber, Birgit

(Heimatverein)
Einzelbewerberin
Einzelbewerberin
Einzelbewerber
Einzelbewerber
Einzelbewerber
Einzelbewerber
Einzelbewerberin

Aus der Gemeinde Wulkow:
Wählergruppe Wulkow
Hohenstein, Gerd
Stärke, Peter
Warschau, Joachim

(WÄHLERGRUPPE)
Einzelbewerber
Einzelbewerber
Einzelbewerber

Aus der Gemeinde Zabakuck:
Wählergemeinschaft Freiwillige Feuerwehr Zabakuck

(WG FFW)

Weiterhin ergeht hierdurch an die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen die Aufforderung, innerhalb eines Monats ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 KWO LSA Wahlberechtigte als Beisitzer oder deren Stellvertreter für die jeweiligen Wahlvorstände vorzuschlagen.

Auf die Regelungen des § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA (Voraussetzungen, Hinderungs- und Ablehnungsgründe zur Übernahme von Wahl Ehrenämtern) wird hingewiesen.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Genthin, den 23. September 2009

Sabine Pansch
Wahlleiterin und
Stellv. Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes
der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

Dienstsiegel

461

Stadt Gommern

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gommern

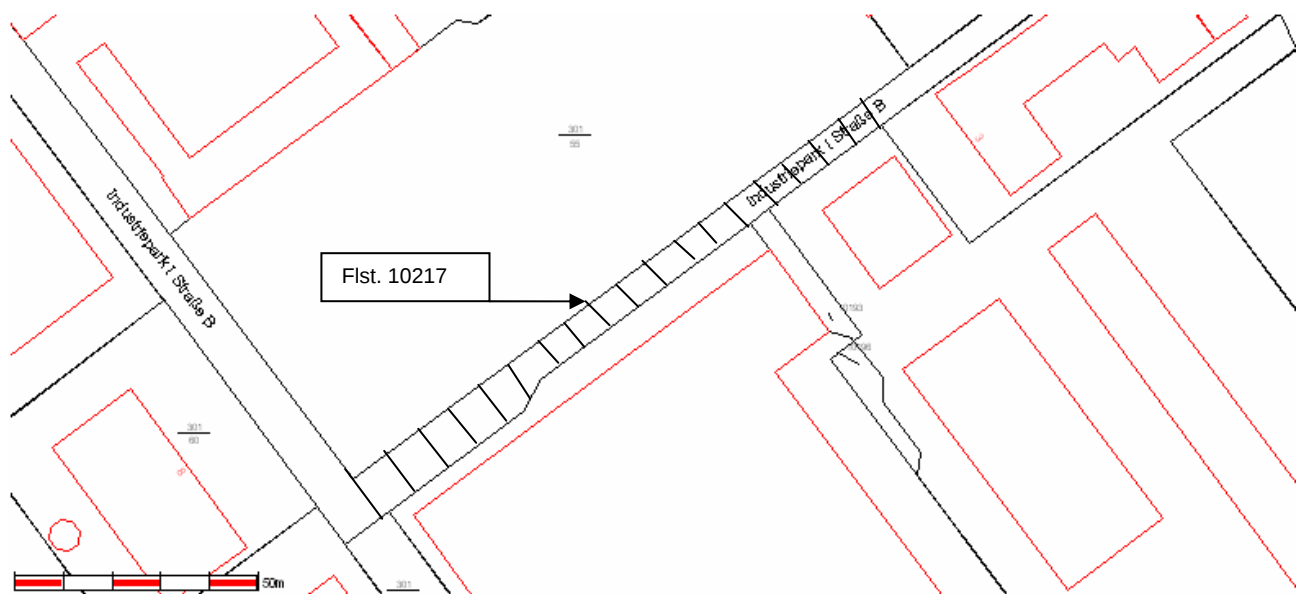
Ankündigung der Einziehung eines Teilabschnitts der Straße B im Industriepark I der Stadt Gommern

Laut Beschluss des Stadtrates der Stadt Gommern (Beschluss-Nr.: 381/2008) vom 18.02.2009 beabsichtigt die Stadt Gommern, das in der Flur 3 der Gemarkung Gommern gelegene Flurstück 10217 einzuziehen, da dieser Abschnitt seine öffentliche Verkehrsbedeutung verloren hat und kein allgemeines Bedürfnis zur Benutzung mehr vorliegt.

Für den Zeitraum von drei Monaten gem. § 8 Abs, 4 StrG-LSA (nach der öffentlichen Bekanntmachung) wird die Gelegenheit gegeben, Einwendungen vorzubringen.

Die Einwendungen können schriftlich an die Stadt Gommern, Bauamt, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern gegeben werden.

Der zur Einziehung vorgesehene Straßenabschnitt ist im nachstehenden Lageplan gekennzeichnet.



gez. Rauls
Bürgermeister

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

462

02.09.2009

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Dornburg
Flur(en) 1 – 7

in der Stadt Gommern

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 14.10.2009 bis 13.11.2009

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di 8.00 - 18.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520
0391 567-8585
0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

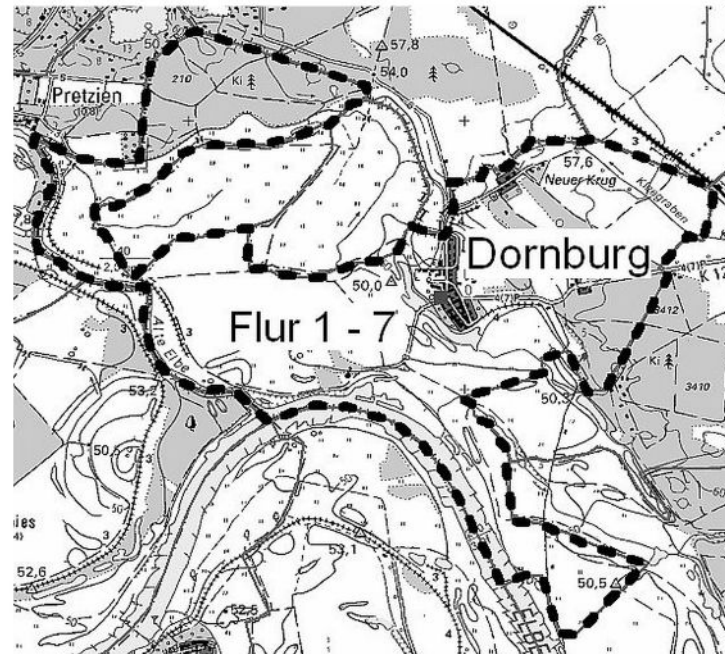
gez. Dieter Kottke

gez. Dieter Kottke

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebietsgrenze: -----

Gemarkung: Dornburg



Die Karte hat keinen Maßstab.

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke
gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und
Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom
15.09.2004 GVBL. S. 716)

463

Offenlegung

02.09.2009

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Königsborn
Flur(en) 1 – 2

in

der Gemeinde Königsborn

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinfor-

mation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 14.10.2009 bis 13.11.2009

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di 8.00 - 18.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520
0391 567-8585
0180 5001996
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

02.09.2009

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Königsborn
Flur(en) 1 – 2

in der Gemeinde Königsborn

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit
vom 14.10.2009 bis 13.11.2009

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di, 8.00 - 18.00 Uhr
Fr, 8.00 - 12.00 Uhr
zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520

0391 567-8585

0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

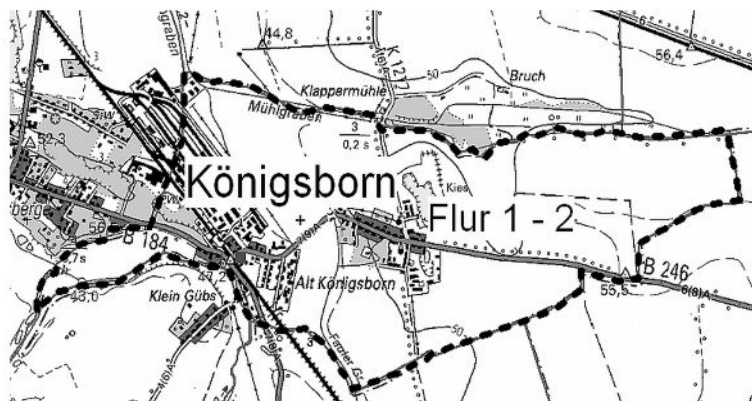
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebiet: -----

Gemarkung: Königsborn



Die Karte hat keinen Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke
gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und
Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt vom
15.09.2004 GVBL S.716)

464

01.09.2009

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Ladeburg

Flur(en) 1 – 8

in der Stadt Gommern

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 14.10.2009 bis 13.11.2009

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr

Di 8.00 - 18.00 Uhr

Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520
0391 567-8585
0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

01.09.2009

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Ladeburg

Flur(en) 1 – 8

in der Stadt Gommern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 14.10.2009 bis 13.11.2009

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di, 8.00 - 18.00 Uhr
Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520

0391 567-8585

0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

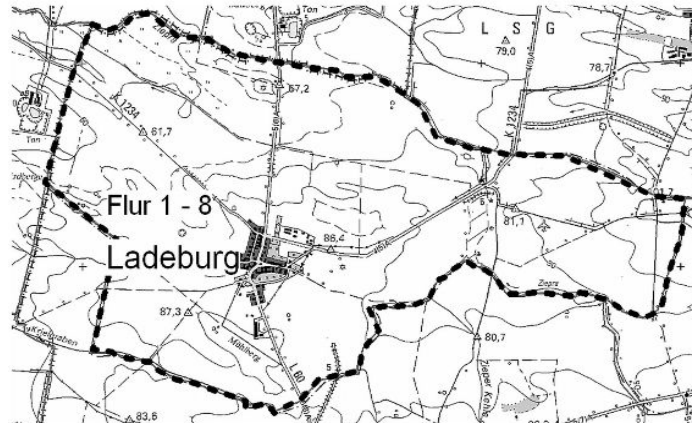
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebietsgrenze: -----

Gemarkung: Ladeburg



Die Karte hat keinen Maßstab.

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2004 GVBL. S. 716)

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.